STADT FREIBERG

GEWERBE-GEBIET "SÜD"

BAUGEBIET "HAUERSTEIG"
SONDERBAUGEBIET N. § 11 BAUNVO "GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE"

M 1:1.000

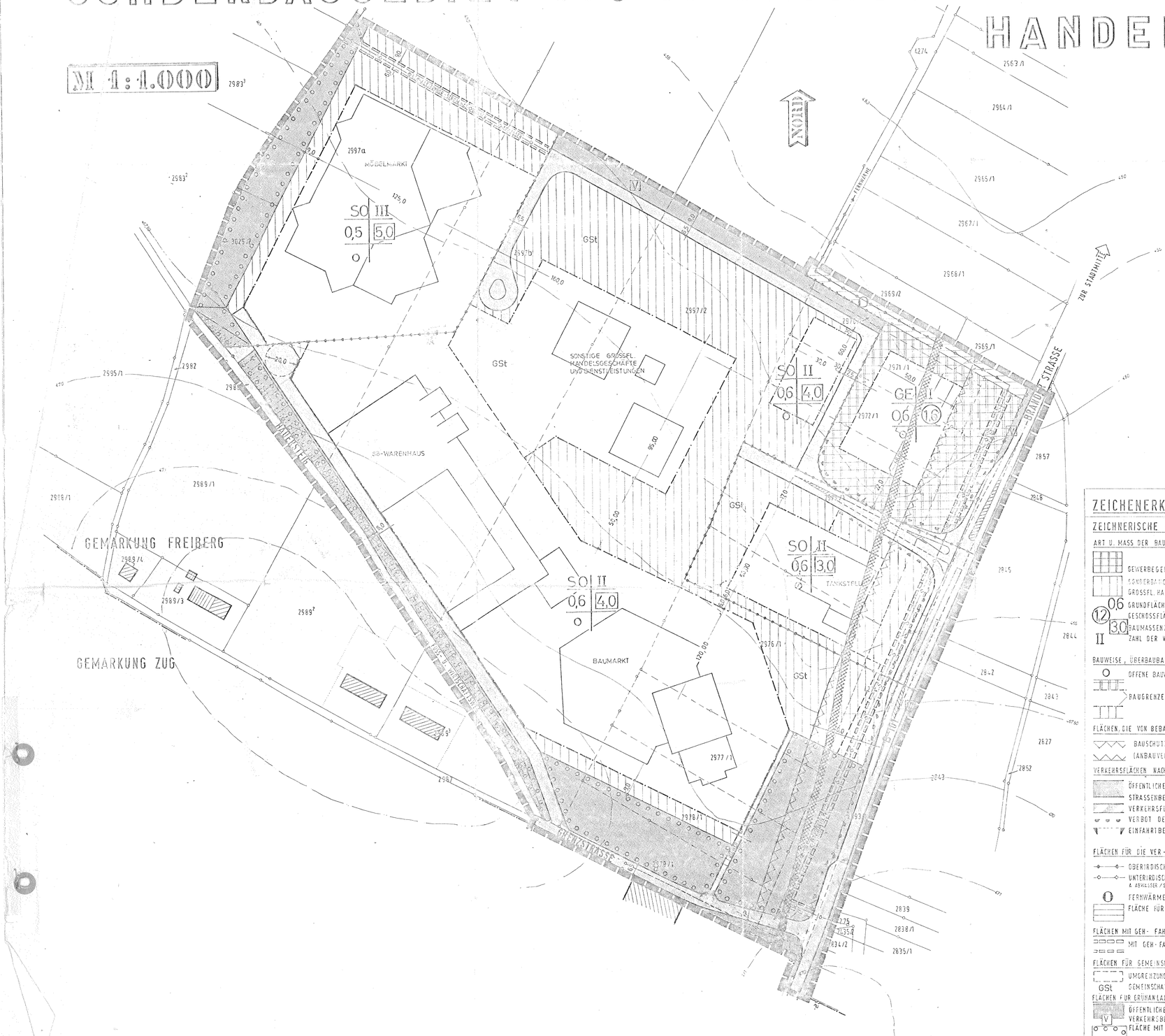

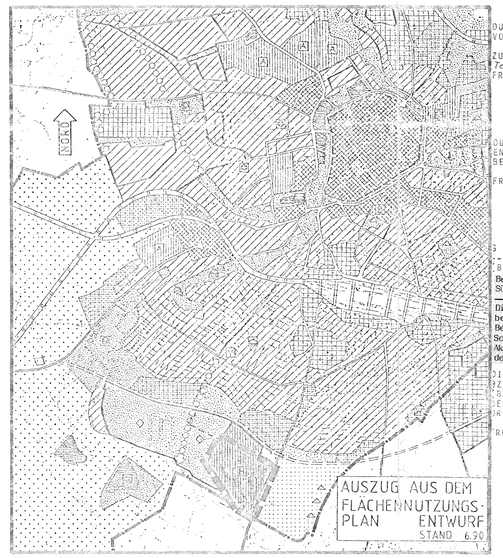

VERFAHRENSABLAUF

- DER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS WURDE GEMÄSS BauGB § 2, ABS. 1, SATZ 2 AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREIBERG, DEN 18.09.91 (DIENSTSIEGEL UND UNTERSCHRIFT)

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DIESEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ... / VOM 2.11.-30.11.92 BIS ... IN FORM DER öffentl. Auslegung ... DURCHGEFÜHRT (§ ABS. 1 BauGB)

FREIBERG, DEN 16.09.92 (DIENSTSIEGEL UND UNTERSCHRIFT)

DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. BauGB § 4, ABS. 1 DURCH ANSCHREIBEN VOM 27.12.90 / ERBRACHTE Summe Abwägung BEDENKEN / ANREGUNGEN 28.2.91

DIESER ENTWURFSPLAN LAG GEMÄSS § 3, ABS. 2 BauGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 28.9.92 IN DER ZEIT VOM 5.10.92 BIS EINSCHLIESSLICH 6.11.92 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

IN DIESER ZEIT GINGEN keine BEDENKEN/ANREGUNGEN EIN.

FREIBERG, DEN 16.2.93 (DIENSTSIEGEL UND UNTERSCHRIFT)

DURCH STADTRATSBESCHLUSS VOM 16.2.93 WURDEN DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN / ANREGUNGEN ABGEWOGEN.

ZURÜCKGEWIESEN WURDEN keine BEDENKEN / ANREGUNGEN. Teilweise zurückgewiesen wurde Anregung

FREIBERG, DEN 16.3.93 (DIENSTSIEGEL UND UNTERSCHRIFT)

DURCH STADTRATSBESCHLUSS VOM 16.3.93 WURDE DIESER EINWURFSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FREIBERG, DEN 16.3.93 (DIENSTSIEGEL UND UNTERSCHRIFT)

GENEHMIGUNGSVERMERK

BEBAUUNGSPLANE NACH BauGB §8, ABS. 2, SATZ 2 UND 4)

Bebauungsplan Nr. 002 Gewerbegebiet Süd, Baugebiet Häuersteig Freiberg

Die ordnungsmäße Erfüllung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung des o.g. Bebauungsplanes, aufgeführt im Schreiben des RP Chemnitz vom 9.12.91, Az. 51.2/2311.2-1-C705/91, wird mit dem Schreiben vom 4.3.92 bestätigt.

gez.: Becker amt. Referatsleiter

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG (BauGB § 11, ABS. 2) BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHREN (BauGB § 11, ABS. 4) SOWIE ORT UND ZEIT DER EINSICHTNAHME WURDE GEMÄSS § 12 BauGB AM 20.3.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREIBERG, DEN 30.3.1992 (DIENSTSIEGEL UND UNTERSCHRIFT)

ZEICHENERKLÄRUNG:

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH BauGB § 9(1) Nr 1

- GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO
- SONDERBAUGEBIET NACH § 11 BauNVO GROSSFL. HANDELSBETRIEBE U. VERGLEICHBARE EINRICHT.
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (1,2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 3,0 BAUMASSENZAHL (BMZ)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN N. BauGB § 9(1) Nr 2

- O OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE - ÜBERBAUBARE - GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE -

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (BauGB § 9(1) Nr 10)

- BAUSCHUTZBEREICH AN STRASSEN (ANBAUVERBOTSZONE)

VERKEHRSFLÄCHEN NACH BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERBOT DER EIN- UND AUSFAHRT
- EINFAHRTBEREICH

FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG (BauGB § 9, A. 1, Nr 12-14 und Abs. 6)

- OBERIRDISCHE / UNTERIRDISCHE FÜHRUNG V. VER/ENTSORGUNGSLEITUNGEN
  A ABWASSER / S STROM / B FERNGAS / F FERNWÄRME / W TRINKWASSER
- O FERNWÄRME
- FLÄCHE FÜR VER- U. ENTSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT BauGB § 9, (1) Nr. 21 u. (6)

- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FL.

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN N. BauGB § 9, A. 1, Nr. 4, 22u. A. 6

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GRÜNANLAGEN (BauGB § 9, A. 1, 15) / PFLANZGEBOTE (§ 9 (1), 25a)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSBEGLEITGRÜN
- FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG U. ABGRABUNG AN VERKEHRS ANLAGEN NACH BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6

- ABGRABUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS NACH BauGB § 9, Abs. 7
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG NACH BauGB § 1 Abs. 4 und BauNVO § 16 Abs. 5
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN - UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT BauGB § 9 Abs. 5 Ziff. 2

DARSTELLUNGEN

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6

1 ART DES BAUGEBIETES / - NUTZUNG
2 GESCHOSSZAHL
3 GRUNDFLÄCHENZAHL
4 GESCHOSSFLÄCHEN-/BAUMASSENZAHL
5 BAUWEISE
6 DACHNEIGUNG

- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- MARKT GEBÄUDESTANDORT (VORSCHLAG)

ÜBERNAHMEN (BESTAND / KARTENGRUNDLAGE)

- BESTEHENDE WOHN- SONSTIGE GEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFALLEND
- 2597/2 FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENLINIE URGELÄNDE
- GEMARKUNGSGRENZE

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

NACH BauGB § 9, ABS. 1

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH BauGB § 9, ABS. 1, NR. 1

- DIE ZULÄSSIGE NUTZUNGSART, DEREN AUSNUTZUNGSGRAD UND DIE ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE) IST AUS DER ZEICHNUNG MIT ZEICHENERKLÄRUNG ERSICHTLICH.
- IM SONDERGEBIET NACH BauNVO § 11 SIND AUSNAHMSWEISE AUCH DIE IN EINKAUFSZENTREN SONST ÜBLICHEN DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE (Z.B. BANK, GASTSTÄTTE, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UND SONSTIGE VERGLEICHBARE BETRIEBE) ZULÄSSIG.
- IM GEWERBEGEBIET NACH BauNVO § 8 SIND DIE IM SONDERGEBIET ZULÄSSIGEN ODER AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN BETRIEBE AUCH AUSNAHMSWEISE NICHT ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN NACH BauGB § 9, ABS. 1, NR. 4

- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14, ABS. 1, SATZ 1 und ABS. 2 BauNVC SIND ZULÄSSIG. SIE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG
- STELLPLÄTZE NACH BauGB § 9, ABS. 1, NR. 4 BZW. NR. 22 (BEI GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZEN) SIND AUCH IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

PFLANZBINDUNGEN NACH BauGB § 9, ABS. 1, NR. 25 A

- STELLPLÄTZE BZW. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE SIND MIT BÄUMEN ZU ÜBERSTELLEN, DABEI IST PRO 12 STELLPLÄTZE MINDESTENS 1 HOCHSTAMM ZU PFLANZEN (STU MIND. 14 - 16 CR) UND ZU UNTERHALTEN.
- BAULICH ODER WIRTSCHAFTLICH NICHT GENUTZTE FLÄCHEN DES BAUGEBIETES SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTLATUNGSVORSCHRIFTEN (BauGB § 9, A. 4)

- GEBÄUDEFRONTEN SIND ZU GLIEDERN. GEBÄUDEHÖHEN ÜBER 4,50 M SIND HORIZONTAL AUFZUGLIEDERN.
- ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN DÜRFEN NICHT STEILER ALS 1 : 1,5 ANGELEGT WERDEN. KOPF UND FUSS SIND AUSZURUNDEN.
- DIE ZUR HERSTELLUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN IM AUF- ODER ABTRAG SOWIE STÜTZMAUERN SIND AUF DEN ANGRENZENDEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

Bauherr: STADT 0-9200 FREIBERG

Bauobjekt: GEWERBEGEBIET 'SÜD', BAUGEB. HAUERSTEIG SONDERGEBIET NACH § 11 BauNVO 'GROSSFL. HANDELSBETR.

Projektstufe: BEBAUUNGSPLAN — 1:1.000

Projektnr.: VG 76.3.91 — Gez.: NOWAK — Datum: 27.12.90 — Blatt: — Anl.:

Bauleitung: Manfred Schenk

MANFRED SCHENK · DIPL.-ING.
BÜRO FÜR HOCH- U. INGENIEURBAU
BLOCKBERGERSTRASSE 94 · 9200 FREIBERG · TELEFON 49 3731 75097
TELEX 449 482 SHENK · TELEFAX 49 3731 41611
PFANNKUCHSTRASSE 11 · 7500 KARLSRUHE 21 · TELEFON 0721/551837 · TELEFAX 0721/55 1939
STRASSE DER OPER 79 · 4020 HALLE (SAALE) · TELEFON 0037-81-34747 · TELEFAX 206-631